

Nachschlagewerk: ja, nur S. 9/10

Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 138 Aa, 779

Soll die Sittenwidrigkeit eines Vergleichs in einem auffälligen Mißvers^{hältnis} zwischen Leistung und Gegenleistung liegen, so sind nicht die beiderseits in dem Vergleich übernommenen Verpflichtungen, sondern das beiderseitige Nachgeben gegeneinander abzuwägen.

BGH, Urt. v. 25. Mai 1964 - II ZR 87/62 - OLG Hamm
LG Hagen

II ZR 87/62

Verkündet
am 25. Mai 1964
Heil, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bankiers Bruno L [REDACTED], K [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Kreditbank H [REDACTED], Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer
Bankdirektor Heinrich Fu [REDACTED], H [REDACTED], Kö [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der
Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Bukow, Dr. Schulze und
Fleck
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 13. Mai 1962
verkündete Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Hamm/Westf. wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war persönlich haftender Gesellschafter des Bankhauses L. & Co., einer Kommanditgesellschaft. Dieses Bankhaus geriet durch die Vergabe von Flüchtlingskrediten in Liquidationschwierigkeiten. Das führte bereits am 19. November 1954 zu einer einstweiligen Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) als Bankenaufsichtsbehörde. Darin hieß es, die "seit einiger Zeit stark angespannte Liquidationslage des Bankhauses stellt eine unmittelbare Gefahr für den Bestand der Bank und die Sicherheit der Einlagen dar". Im März 1955 kam es zwischen dem Kläger und der Bank für Gemeinwirtschaft (BfG) zu Verhandlungen über die Übernahme des Bankhauses L. & Co. Am 23. März 1955 schloß die Landeszentralbank in D. das Bankhaus vom Abrechnungsverkehr aus, da es wiederholt nicht in der Lage war, die zu seinen Lasten verbliebenen Salden auszugleichen. Unter dem 13. April 1955 schrieb der Minister für Wirtschaft und Verkehr NRW der L. & Co. unter Hinweis auf

"die seit geraumer Zeit äußerst angespannte und in den beiden letzten Wochen sich ständig verschlechternde Liquidationslage: Obwohl die Voraussetzungen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über das Kreditwesen somit vorliegen, habe ich bisher davon abgesehen, die Fortführung des Geschäftsbetriebes Ihrer Bank zu untersagen, um die im Gange befindlichen Sanierungsverhandlungen nicht zu stören, die das Land NRW auf meine Veranlas-



sung durch eine Bürgschaftsübernahme zu unterstützen bereit ist. Sollten jedoch die Sanierungsverhandlungen bis zum 19. d.Mts. nicht zu einem erfolgreichen Abschluß gekommen sein, sehe ich mich gezwungen, die Untersagung auszusprechen und nach § 7 Abs. 2 des genannten Gesetzes zu bestimmen, daß die Untersagung wie ein Auflösungsbeschluß wirkt. Ferner beabsichtige ich, auf Grund der gleichen gesetzlichen Bestimmung zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes einen Liquidator einzusetzen."

Da das Bankhaus L. & Co. jedoch am 13. April 1955 verschiedene, kundenseitig gedeckte Wechsel und Schecks in Höhe von zusammen 140 090,03 DM nicht einlösen konnte, untersagte der Minister für Wirtschaft und Verkehr NRW unter dem 15. April 1955 mit sofortiger Wirkung dem Bankhaus die Fortführung des Geschäftsbetriebes. Zugleich bestimmte er, daß diese Anordnung wie ein Auflösungsbeschluß wirke, und setzte den Wirtschaftsprüfer Dr. Ki. zum Liquidator der L. & Co. ein.

Nach der Schalterschließung gründeten der Kläger und die BfG eine Auffang-GmbH unter der Firma L. & Co. GmbH, deren Firma später in Kreditbank H. GmbH geändert wurde. Das ist die Beklagte.

Von dem 1 Million DM betragenden Stammkapital übernahm der Kläger 5 % (= 50 000 DM) mit der Verpflichtung, seinen Geschäftsanteil an die BfG abzu-

treten. Er hat diese Verpflichtung erfüllt.

Am 21. April 1955 wurde der Kläger außer dem Bankdirektor P. [REDACTED] zum Geschäftsführer der GmbH bestellt. Das Anstellungsverhältnis sollte bis zum 30. April 1958 unkündbar sein, sein Gehalt sollte 2 500 DM monatlich betragen, außerdem wurde ihm freie Wohnung gewährt.

Am 21. April 1955 verkaufte der Liquidator der KG deren Grundstücke an die BfG.

Durch notariellen Vertrag vom 22. April 1955 übernahm die Beklagte das Handelsgeschäft der KG mit allen Aktiven und Passiven. Hierbei handelten für die KG der Kläger als deren persönlich haftender Gesellschafter und Dr. Ki. [REDACTED] als deren Liquidator.

Die von der Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft später (unter dem 27.3.56) für den 22. April 1955 aufgestellte Bilanz ergab eine Überschuldung von rund 5,2 Millionen DM.

Die Beklagte behauptet (Bl. 116 d.A.), schon eine im März 1955 vorgenommene flüchtige Überprüfung der Verhältnisse der Bank durch Beauftragte der BfG habe eine Überschuldung von mehreren Millionen ergeben.

In dem Übernahmevertrag vom 22. April 1955 garantierten der Kläger und Dr. Ki. [REDACTED], handelnd für die KG, der Beklagten, daß die Übernahme der Passiven einschließlich Wertberichtigungen und Gesellschaftskapital durch die Aktiven voll gedeckt seien (§ 2). Dort heißt es dann wörtlich weiter:

"Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Unterdeckung anerkennen die Erschienenen zu 1 und 2 (Kläger und Dr. Ki■■■■, auch insoweit handelnd für die KG), aus diesem Garantieverprechen der Bankhaus L■■■■ & Co. GmbH einen Betrag von 2,5 Millionen zu verschulden. Sie geben dieses Anerkenntnis als abstraktes Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB ab. Das Bankhaus L■■■■ & Co. GmbH wird in ihrer Eröffnungsbilanz als Gegenposten für diese abstrakte Forderung eine Sonderwertberichtigung von DM 2,5 Millionen einsetzen. Die endgültige Feststellung und Abrechnung, ob und inwieweit die Passiven durch die Aktiven gedeckt sind, erfolgt zum 31. Dezember 1957 mit der Maßgabe, daß 90 % aller Gewinne, die das Bankhaus L■■■■ & Co. GmbH bis zum 31. Dezember 1957 erwirtschaftet, zur Abdeckung der abstrakt anerkannten Schuld der L■■■■ & Co. KG in Höhe von DM 2,5 Millionen dienen."

In Höhe von 90 % der Schuld der KG aus dem abstrakten Schuldanerkenntnis lag bei Abschluß des Vertrages vom 22. April 1955 bereits eine Bürgschaft des Landes NRW und der Stadt Hagen vor. Die Bürgen sind für den Betrag von 2 250 000 DM auch eingetreten. Schon im Vertrag vom 22. April 1955 (§ 2 letzter Satz) hatten die Parteien vereinbart, daß die Beklagte den Kläger für den durch die Bürgschaft nicht gedeckten Teil der abstrakten Garantieforderung, also in Höhe von 250 000 DM, nicht in Anspruch nehmen werde. Die Parteien rechneten und rechnen nicht damit, daß

die Bürgen beim Kläger Rückgriff nehmen werden.

Zwischen dem Kläger und P. kam es zu Mißstimmigkeiten. P. lehnte es ab, mit dem Kläger zusammenzuarbeiten. Anstelle von P. wurde Heinrich Fu. zum Geschäftsführer der Beklagten bestellt. Auch zwischen ihm und dem Kläger kam es zu Mißhelligkeiten.

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. Dezember 1955 wurde der Kläger als Geschäftsführer abberufen. Ihm wurde auch das Anstellungsverhältnis fristlos gekündigt.

Am 23. Dezember 1955 kam es zwischen den Parteien zu zwei Verträgen, die zur leichteren Darstellung im gegenwärtigen Rechtsstreit als Abfindungs- und Darlehnsvertrag bezeichnet worden sind.

Der Abfindungsvertrag bestimmt: Der Kläger scheidet im beiderseitigen Einvernehmen aus den Diensten der Beklagten aus (Ziff. 1). Die Beklagte zahlt an den Kläger zur Abfindung seiner Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag einen Betrag von 74 000 DM (in monatlichen Beträgen von 2 500 DM und mit 5 % verzinslich), der gegen die Forderung der Beklagten aus einem dem Kläger zu gewährenden Darlehen aufgerechnet werden sollte (Ziff. 2). Der Kläger verpflichtet sich, seine Dienstwohnung bis spätestens 30. Juni 1956 zu räumen (Ziff. 3). Die Debetsalden auf den Darlehnskonten des Klägers in den Büchern des Bankhauses per 22. April 1955 (161 946,76 DM und 26 515 DM = 188 461,76 DM) sollen mit dem Kapitalkonto des Klägers zum gleichen Tage "verrechnet" werden. Entsprechend den getroffenen

Vereinbarungen bei der Übernahme" sollen die Darlehensforderungen der Bank gegen Hertha L., Eleonore L. und Jürgen L. in Höhe von zusammen 88 292,67 DM ausgebucht werden (Ziff. 7). In Ziffer 8 wurde festgestellt, daß der Kläger vom Finanzamt in Hagen einen Betrag von 40 000 DM als Rückzahlung persönlicher Steuern, die er vor dem 22. April 1955 bezahlt hatte, erhalten habe. In derselben Vertragsziffer erkannte der Kläger an, der Beklagten diesen Betrag zu verschulden, und trat seine sämtlichen Ansprüche gegen die Finanzbehörden auf Rückzahlung seiner bis zum 22. April 1955 zuviel gezahlten Steuern ab.

Nach dem Darlehensvertrag gewährte die Beklagte dem Kläger unter Einbeziehung jener 74 000 DM ein Darlehen von 120 000 DM, das mit 6 % verzinst und in monatlichen Raten von 2 500 DM zurückgezahlt werden sollte (Ziff. 1). Zugleich wurde der Anspruch der Beklagten auf Erstattung der Steuerrückzahlung von 40 000 DM in ein Darlehen umgewandelt, das bis zur Rückzahlung des Darlehens über 120 000 DM unverzinslich sein und im Anschluß daran in monatlichen Raten von 2 500 DM zurückgezahlt werden sollte.

Auf diese Weise wurde erreicht, daß der Kläger eine Abfindung von 74 000 DM sofort erhielt, diesen Betrag aber erst wie monatliche Einnahmen von 2 500 DM zu versteuern brauchte, während er einen Betrag von 46 000 DM als echtes Darlehen erhielt und mit der Rückzahlung dieses Betrages erst zu beginnen brauchte, nachdem ein Betrag von 74 000 DM durch monatliche Abschreibung von 2 500 DM erreicht war. Der Kläger hat

diese 46 000 DM abgedeckt.

Er hält die Verträge vom 23. Dezember 1955 nach § 138 BGB für nichtig, weil Leistung und Gegenleistung in einem krassen Mißverhältnis ständen. Nach seiner Ansicht verspreche die Beklagte ihm in diesen beiden Verträgen nur einen Teil dessen, wozu sie nach den Verträgen vom April 1955 verpflichtet gewesen sei, während sie sich vom Kläger Ansprüche habe abtreten lassen, die einen Wert von einigen Hunderttausend DM ausgemacht hätten.

Er vertritt außerdem den Standpunkt, auch die Verträge vom April 1955 seien nach § 138 BGB nichtig, weil auch dabei Leistung und Gegenleistung in krassem Mißverhältnis zueinander gestanden hätten.

Außerdem sollen die Verträge vom April und vom Dezember 1955 durch Drohungen der Beklagten zustande gekommen sein. Er wirft der Beklagten auch Arglist vor und will sich seinerseits über Bedeutung und Tragweite der Verträge geirrt haben.

Er hat zunächst beantragt, festzustellen, daß er der Beklagten den zurückerhaltenen Steuerbetrag von 40 000 DM nicht schulde.

Die Beklagte hat widerklagend beantragt, den Kläger zur Zahlung dieses Betrages in monatlichen Raten von 2 500 DM, beginnend am 1. Mai 1960, zu verurteilen.

Im Hinblick auf die Widerklage haben die Parteien den Rechtsstreit zur Klage als in der Hauptsache

für erledigt erklärt.

Das Landgericht hat dem Widerklageantrag stattgegeben.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit den Parteien davon aus, daß die beiden Verträge vom 23. Dezember 1955 eine Einheit bilden und einen Vergleich darstellen. Das ist rechtlich nicht zu be-
anstanden.

Bei Beurteilung der Frage, ob die beiderseitigen Leistungen in einem auffälligen Mißverhältnis zueinander stehen, wägt das Berufungsgericht die beiderseits in dem Vergleich übernommenen Verpflichtungen gegeneinander ab. Das ist nicht richtig. Ein Vergleich wird zur Beilegung von Streitigkeiten über das Bestehen und den Umfang gegenseitiger Ansprüche geschlossen. Beim Vergleich besteht das Gegenseitigkeitsverhältnis im beiderseitigen Nachgeben (RGZ 158, 213), die Leistung des einen braucht der Leistung des anderen nicht gleichwertig zu sein. Daher kann die Frage nach der Unangemessenheit vergleichsweise versprochener Leistungen nicht durch eine Vergleichung der im Wege gegenseitigen Nachgebens versprochenen Verpflichtungen, sondern nur danach beurteilt werden, wie die Parteien die zweifel-

hafte Sach- und Rechtslage beim Vergleichsschluß eingeschätzt haben (so BGB-RGRK § 779 Anm. 35 m.w. Nachw.) oder es muß, wie das Reichsgericht in RGZ 156, 267 sagt, der Wert der vor dem Vergleichsschluß beiderseits bestehenden Verpflichtungen dem Wert der vergleichsweise übernommenen Verpflichtungen gegenübergestellt werden. Nur wenn sich auf diese Weise ein Übermaß der von einem Teil versprochenen Leistungen ergibt und der andere Teil beim Zustandekommen des Vergleichs ein Verhalten gezeigt hat, das zusammen mit dem Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung dem Vergleich den Stempel der Sittenwidrigkeit aufdrückt, kann ein Vergleich wegen Versprechens übermäßig hoher Leistungen nach § 138 BGB nichtig sein. Dagegen kann die Sittenwidrigkeit eines Vergleichs nicht schon deshalb angenommen werden, weil sich später herausstellt, daß der einen Partei der von ihr geltend gemachte Anspruch gar nicht zugestanden hat.

Beurteilt man die Abreden der Parteien vom 23. Dezember 1955 nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten, so ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizupflichten, während sich zugleich alle Revisionsangriffe erledigen, die sich dagegen richten, daß das Berufungsgericht angenommen hat, die im Vergleich beiderseits übernommenen Verpflichtungen ständen z u - e i n a n d e r in keinem Mißverhältnis.

Die Parteien stritten vor Abschluß des Vergleichs über zwei Fragenkomplexe:

1. Während der Kläger den Widerruf seiner Bestellung zum Geschäftsführer und die fristlose Kündi-

gung seines Anstellungsverhältnisses als unberechtigt ansah, glaubte die Beklagte, einen wichtigen Grund für diese Maßnahmen zu haben. Dieser Streitpunkt wurde dadurch ausgeräumt, daß die Beklagte dem Kläger das Gehalt für die ganze Vertragsdauer, also für noch 28 Monate, zahlte, die sich danach ergebenden 70 000 DM auf 74 000 DM erhöhte, den Kläger für diese Zeit von seiner Arbeitsverpflichtung freistellte und darein willigte, daß die fristlose Entlassung in eine Auflösung des Anstellungsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen umgewandelt wurde, während der Kläger mit dieser Art seines Ausscheidens einverstanden war und sich verpflichtete, die Dienstwohnung spätestens bis zum 30. Juni 1956 zu räumen.

Das war von seiten der Beklagten eine großzügige Regelung des vor Abschluß des Vergleichs zu diesem Punkte bestehenden ungewissen Rechtszustandes.

Da das Nachgeben des Klägers darin bestand, daß er nicht mehr die Unrechtmäßigkeit von Abberufung und Kündigung geltend machen wollte, und dieses Nachgeben mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen seine Gegenleistung für die von der Beklagten zugestandene Abfindungssumme war, kann er jetzt weder damit kommen, Abberufung und Kündigung seien unberechtigt gewesen, noch damit, die Aufgabe der freien Wohnung habe für ihn ein besonderes Opfer bedeutet, noch damit, durch sein vorzeitiges Ausscheiden sei ihm die Möglichkeit genommen worden, das wirtschaftliche Ergebnis der Bank bis zum 31. Dezember 1957, dem Stichtag der endgültigen Auseinandersetzung, noch maßgebend zu beeinflussen.

Außerdem hat die Beklagte dem Kläger durch die sofortige Auszahlung eines Betrages von 74 000 DM und die Abrede, daß dieses Darlehen gegen ihre Schuld aus der übernommenen Weiterzahlung des Gehalts über rund 30 Monate verrechnet werden sollte, es ermöglicht, diese 74 000 DM nicht als eine einmalige, sondern als eine auf rund 2 1/2 Jahre verteilte Einnahme zu versteuern.

2. Die Beklagte nahm dem Kläger übel, daß er sich einen Betrag von 40 000 DM vom Finanzamt hatte zurückzahlen lassen, ohne diesen Betrag an sie abzuführen. Sie war der Meinung, dieser Betrag und alle etwaigen weiteren Steuerrückzahlungen gehörten ihr. Dabei ging sie davon aus, der Kläger stehe bei der Bank im Debet und habe seine persönlichen Steuern von seinen beiden Darlehenskontoen genommen, mangels Gewinns der Bank jedoch zu Unrecht persönlich Einkommensteuer gezahlt und Vorauszahlungen auf Einkommensteuer geleistet, in Ermangelung einer eigenen Steuerschuld ganz unnötigerweise die Bank in Anspruch genommen und so sein Debet vergrößert. Die Beklagte will deshalb von vornherein den Standpunkt vertreten haben, alle etwaigen Rückzahlungen auf die vom Kläger persönlich erhobenen Steuern und auf seine Steuervorauszahlungen seien zur Abdeckung seines Debets bei der Bank zu verwenden. Sie meint, das sei in dem Vertrag vom 22. April 1955 zum Ausdruck gekommen, wenn es in dessen § 1 Abs. 2 heiße, neben allen in den Büchern und Unterlagen der KG verzeichneten Rechten und Forderungen sollen auch "alle sonstigen Rechte und Forderungen, über die bei der ... KG schriftliche Aufzeichnungen nicht vorhanden sind, die aber rechtlich oder w i r t -

s c h a f t l i c h der ... KG zustehen, als übertragen bzw. abgetreten" gelten. Die Beklagte führt hierzu noch aus, hätten die Ansprüche des Klägers auf Rückzahlung zuviel gezahlter Steuern nicht mit abgetreten werden sollen, so habe kein Anlaß bestanden, ihn zum Vertragsschluß vom 22. April 1955 hinzuzuziehen, denn alles übrige habe auch mit dem Liquidator der KG allein vereinbart werden können.

Der Kläger meinte dagegen bei Abschluß des Vergleichs vom 23. Dezember 1955, die Abtretungsklausel des Vertrages vom 22. April 1955 beziehe sich nur auf Ansprüche der Bank und nicht auf seine Steuerrückzahlungsforderungen. Er hielt sich daher auch für berechtigt, die 40 000 DM entgegenzunehmen und sie zu behalten.

Er gab jedoch der Beklagten nach. Er bekannte, der Beklagten "wegen Steuerrückzahlung einen Betrag von 40 000 DM zu verschulden", und trat ihr alle seine Ansprüche auf Rückzahlung zuviel gezahlter Steuern ab.

Bei Abschluß des Vergleichs kann der Kläger seine Position zu diesem Streitkomplex nicht so stark bewertet haben, wie er das im vorliegenden Rechtsstreit getan hat. Damals wußte er auch noch nicht, daß es gelingen werde, die gegen ihn ergangenen und rechtskräftig gewordenen Steuerbescheide unter Billigkeitserwägungen aufgehoben zu erhalten, obwohl alle diese Bescheide auf seinen eigenen unrichtigen Angaben über die angeblichen Gewinne der KG beruhten und daher kein Aufhebungsgrund bestand.

Das wußte auch die Beklagte nicht.

Ihr Nachgeben bestand zunächst darin, daß sie den Darlehenswünschen des Klägers nachkam, ihm auch die 40 000 DM darlehensweise beließ und damit einverstanden war, daß dieser Betrag erst nach Rückzahlung von 120 000 DM verzinst und in monatlichen Raten von 2 500 DM getilgt zu werden brauchte.

Außerdem trug die Beklagte, weil ihr der Kläger nur in Höhe von 50 000 DM eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen hatte, mindestens zum über 46 000 DM plus 40 000 DM hinausgehenden Betrage, also in Höhe von 34 000 DM, das Risiko, ob sie zu ihrem Gelde kommen würde.

Hierüber hinaus will die Beklagte durch Ziffer 7 des Abfindungsvertrages vom 23. Dezember 1955 ein größeres Opfer übernommen haben. Sie meint, durch den Vertrag vom 22. April 1955 seien ihr auch die Darlehensforderungen der KG gegen deren Gesellschafter abgetreten worden, da ihr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages "sämtliche Forderungen und Rechte der Bankhaus L. & Co. KG" abgetreten worden seien. Die in Ziffer 7 des Abfindungsvertrages vereinbarte Verrechnung und Ausbuchung stelle einen Verzicht dar, da das Kapitalkonto des Klägers negativ gewesen sei und es daher an Ansprüchen gefehlt habe, wogegen seine Darlehensschulden hätten verrechnet werden können. Der Verzicht habe gegenüber dem Kläger einen Betrag von insgesamt 188 461,76 DM und gegenüber seinen Angehörigen zusammen 88 292,67 DM zum Inhalt.

a) Der Kläger behauptet demgegenüber, die Ausbuchungs- und Verrechnungsabrede sei nicht erst am

23. Dezember 1955, sondern schon am 22. April 1955 getroffen worden.

Er leitet das einmal daraus ab, daß die Beklagte nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der KG mit befreiender Wirkung übernommen hat. Hierbei übersieht er jedoch, daß die Darlehnsforderungen gegen ihn und seine Angehörigen Forderungen und keine Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der KG waren.

Zum anderen stützt er die in Rede stehende Behauptung darauf, daß es in Ziffer 7 des Abfindungsvertrages vom 23. Dezember 1955 heißt, die in den Büchern der Bank verzeichneten Darlehensforderungen gegen seine Angehörigen seien "entsprechend den getroffenen Vereinbarungen bei der Übernahme" auszubuchen. Diese Formulierung kann sowohl dafür sprechen, daß die Ausbuchungsabrede schon im April 1955 getroffen worden ist, als auch den Sinn haben, den in dieser Abrede behandelten Forderungsverzicht als Übernahmeentgelt und nicht als eine erst nach der Übertragung des Bankhauses erzielte und dann einkommensteuerpflichtige Einnahme der Gesellschafter der KG erscheinen zu lassen. Der Kläger hat keinen Beweis dafür angetreten, daß die Formulierung den von ihm behaupteten Sinn gehabt habe. Er ist auf diese Behauptung auch nicht mehr zurückgekommen, nachdem die Beklagte (S. 4/5 ihres Schriftsatzes vom 24.10.60, Bl. 100/101 d.A.) näher dargelegt hatte, in einem Entwurf über das Verhandlungsergebnis vom 23. Dezember 1955 habe zunächst gestanden, sie werde auf die Forderungen, die der Bank am 22. April 1955 gegen die Angehörigen des Klägers zustanden, spätestens am

31. Dezember 1957, dem Tage der endgültigen Auseinandersetzung, ausbuchen, sie habe auf die nunmehr umstrittenen Worte keinen Wert gelegt, die gewählte Formulierung müsse auf Veranlassung des Klägers in den Vertrag aufgenommen worden sein und habe wohl steuerliche Gründe gehabt. Bei dieser Prozeßlage ist, da die Ausbuchungs- und Verrechnungsabrede urkundlich erst unter dem 23. Dezember 1955 erscheint, davon auszugehen, daß sie ein vergleichsweise übernommenes Opfer der Beklagten darstellt.

b) Der Kläger spricht dem Forderungsverzicht auch den Charakter einer echten Leistung ab, da den passiven Darlehnskonto der Gesellschafter der KG aktive Kapitalkonto gegenübergestanden hätten.

Es wird noch in anderem Zusammenhang auszuführen sein, daß auch dies unrichtig ist.

Geht man zunächst einmal hiervon und davon aus, daß der im Vorstehenden mehrfach erwähnte Vertrag vom 22. April 1955 wirksam ist, so kann nur angenommen werden, daß sich die Beklagte auch bei der Beilegung des Streits darüber, wem die vom Kläger zuviel gezahlten Steuern gebührten, keine übermäßigen Leistungen ausbedungen hat, sondern daß die Parteien ihre im Vergleich beiderseits übernommenen Verpflichtungen dem angepaßt haben, wie sie bei Abschluß dieses Vertrages die zweifelhafte Sach- und Rechtslage eingeschätzt haben.

Dabei kann ganz außer Betracht bleiben, ob der Wert des Verzichts der Beklagten auf die Darlehnsansprüche gegen die Gesellschafter der KG, wie das Berufungsgericht ohne jede Nachprüfung anzunehmen scheint,

dem Betrag der erlassenen Forderungen gleichkommt. Denn es genügt, daß der Anspruchsverzicht von nicht unbedeutendem Wert war, und das kann nach der Sachlage unbedenklich angenommen werden.

II. Auch die in dem Vertrag vom 22. April 1955 beiderseits übernommenen Verpflichtungen stehen in keinem Mißverhältnis zueinander.

1. Der Kläger stützt seine Ansicht, die Beklagte habe sich von der KG übermäßig hohe Leistungen versprechen lassen, auf den Vorwurf, sie habe sich ein intaktes Bankgeschäft übertragen lassen, ohne für den good will und die Ertragskraft der Bank etwas zu zahlen, während in ähnlichen Fällen für den good will 1 - 1 1/2 Millionen DM gegeben worden seien und die Ertragskraft des Bankhauses, verstanden als der errechnete und prognostizierte Jahresgewinn eines Unternehmens, Anfang 1955 von dem Wirtschaftsprüfer Dr. Wi[REDACTED] auf 500 000 DM bemessen worden sei.

Es ging nicht um die Übertragung eines intakten Bankgeschäfts, sondern um die Übertragung eines Bankgeschäfts, das vom Abrechnungsverkehr mit der Landesbank ausgeschlossen war und kundenseitig gedeckte Wechsel und Schecks nicht eingelöst hatte, das nach Ansicht der Bankenaufsicht keine Gewähr mehr für die Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder bot, dessen Schalter auf Anordnung der Bankenaufsichtsbehörde geschlossen worden waren, das seit Jahren keinen Gewinn abgeworfen hatte und um mehrere Millionen DM überschuldet war. Was üblicherweise beim Verkauf eines intakten Bankgeschäfts von der Größe des von der KG betriebenen erzielt wird, ist unerheblich. Denn die Beklagte über-

nahm ein zusammengebrochenes Bankgeschäft zu Sanierungszwecken aus der Hand des Liquidators einer Kommanditgesellschaft, die durch Eingriff der Aufsichtsbehörde aufgelöst worden war. Dieses Unternehmen, das jahrelang ohne Gewinn gearbeitet hatte, konnte nur dann eine Ertragskraft entfalten, wenn ihm große neue Mittel zugeführt wurden, und die besaß der Kläger nicht.

2. Der Kläger meint allerdings, die KG sei nicht überschuldet gewesen, weil sie "gegen die öffentliche Hand" Ansprüche in Höhe von mehr als 10 Millionen DM gehabt habe.

Das Bankhaus L. & Co. geriet dadurch in Liquidationsschwierigkeiten, daß es in erheblichem Umfang Kredite an Flüchtlingsbetriebe gewährt hat, die nicht zurückgezahlt worden sind. Der Kläger behauptet, "die öffentliche Hand" habe ihn immer wieder und wieder gebeten, Flüchtlingskredite vorzufinanzieren oder für Flüchtlinge die Hausbankeigenschaft zu übernehmen; sie habe ihm auch zugesagt, vorfinanzierte Flüchtlingskredite durch öffentliche Mittel auszugleichen, diese Zusage jedoch nicht gehalten. Der Kläger spricht diese Zusagen als Deckungszusagen, als Ausfallbürgschaft und als Ausfallhaftung an. Unstreitig liegen über diese Haftungszusagen keine Aufzeichnungen vor. Der Kläger, der sich auf S. 9 seines Schriftsatzes vom 11.4.60 (Bl. 59 d.A.) als den "eentlichen Sachkenner der Materie" bezeichnet, hat nicht behauptet, die Beklagte im einzelnen über die angeblichen Ansprüche der KG gegen die öffentliche Hand unterrichtet zu

haben. Die Beklagte hat dem Kläger noch im Prozeß vorgehalten, daß ihr konkrete Angaben fehlten und sie darum nicht wisse, wen sie eigentlich in Anspruch nehmen solle und zu welchem Betrage (S. 7 des Schriftsatzes vom 28.6.60, Bl. 73 d.A. und S. 2/3 des Schriftsatzes vom 13.10.61, Bl. 203/4 d.A.). Der Kläger hat hierauf nicht reagiert, sondern erst nach Schluß der vom Berufungsgericht veranstalteten Beweisaufnahme zu einigen wenigen Fällen nähere Angaben gemacht und Zeugenbeweis dafür angetreten, er habe die Flüchtlingskredite auf Veranlassung der öffentlichen Hand gegeben, nachdem ihm "die öffentliche Hand" zugesagt habe, die vorfinanzierten Kredite durch öffentliche Mittel auszugleichen.

Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe diese Beweise nicht erhoben. Denn sie sind unerheblich.

Nach § 2 des Vertrages vom 22. April 1955 sollte die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft für die endgültige Abrechnung der Parteien eine beide Seiten bindende Bilanz aufstellen und dabei nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorgehen und die für Banken gegebenen Sondervorschriften berücksichtigen. Selbst wenn von diesem Vertrag nichts anderes übrig geblieben wäre, so würden jedenfalls die Tatsache der Übernahme des Bankhauses durch die Beklagte zum Zwecke der Sanierung und die Bestimmungen über die Einsetzung und Aufgaben der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft Bestand behalten haben. Denn nach § 5 Satz 2 sollte der Vertrag bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen im übrigen bestehen

bleiben und auch dann sinngemäß durchgeführt werden, wenn nur sein wirtschaftlicher Zweck erreichbar sei.

Die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft hat die angeblichen Deckungszusagen der öffentlichen Hand außer Ansatz gelassen. Das geschah mit Recht, soweit diese Zusagen Ausfallbürgschaften gewesen sein sollen, denn sie waren mangels Einhaltung der in § 766 BGB vorgeschriebenen Form nach § 125 BGB nichtig. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft unaufgezeichnete Deckungszusagen "der öffentlichen Hand", von denen man nicht weiß, von wem und für wen sie abgegeben sein und welche Höhe sie haben sollen, nicht aktiviert hat. Der Kläger hat daher Unrecht, wenn er meint, die Bewertung der angeblichen Regreßansprüche gegen die öffentliche Hand mit null DM binde ihn wegen § 319 BGB nicht.

Was der Kläger von diesen angeblichen Haftungs-erklärungen wirklich hält, zeigt die auch vom Berufungsgericht verwertete Tatsache, daß er auf das Angebot, ihm diese vermeintlichen Regreßforderungen abzutreten, nicht eingegangen ist.

Er beschwert sich auch darüber, daß die Fälle der Möbelfabrik Sch[REDACTED] und der Gustav He[REDACTED] KG als Verlust in Höhe von 231 000 DM und rund 420 000 DM ausgewiesen worden sind. In beiden Fällen, so trägt der Kläger vor, habe das Bankhaus L[REDACTED] & Co. auf Bitten von Dr. G[REDACTED], eines Ministerialrats im Ministerium für Wirtschaft und Verkehr NRW, die Eigenschaft als Hausbank übernommen. Die Sache Sch[REDACTED] sei von Dr. G[REDACTED]

so dringlich hingestellt worden, daß keine Zeit zur Prüfung geblieben sei. In diesem Falle habe aber auch gar kein Verlust eintreten können, weil es nach den von Dr. G. [REDACTED] gegebenen Zusagen dessen Pflicht gewesen sei, sich dafür einzusetzen, daß ein Verlust für die Bank vermieden würde. Im Falle der He. [REDACTED] KG habe sich das Land NRW verpflichtet, 400 000 DM Remontage-Kredit zu geben. Die L. [REDACTED] & Co. habe zwar rund 420 000 DM vorgestreckt, dann aber infolge Verschuldens von Dr. G. [REDACTED] ihrerseits den Landeskredit nicht ausgezahlt erhalten.

Dieser Vortrag zeigt ganz deutlich, daß die Angriffe des Klägers gegen die bindende Wirkung der von der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft aufgestellten Bilanz unberechtigt sind. Der Kläger hat die zur Geltendmachung der angeblichen Regreßforderungen benötigten Angaben nicht vor der Aufstellung dieser Bilanz, sondern erstmals im Jahre 1962, nach Schluß der vom Berufungsgericht durchgeführten Beweisaufnahme, gemacht. Mit ihnen kann nicht dargetan werden, daß Ansätze der Anfang 1959 von der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft aufgestellten Bilanz offenbar unbillig sind. Denn aus Bankunterlagen nicht ersichtliche Deckungszusagen "der öffentlichen Hand", zu denen Angaben über die verpflichtete Stelle, die Vertretungsberechtigung des Erklärenden und die Höhe der Zusage fehlen, können unmöglich, geschweige denn bei Anlegung der für Banken geltenden Grundsätze, aktiviert werden.

Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, daß die angeblichen Regreßansprüche des Bankhauses L. [REDACTED] & Co.

dazu ungeeignet sind, die Überschuldung dieses Bankhauses auszuschließen.

3. Des weiteren will der Kläger bei dem Grundstücksvertrag übervorteilt worden sein. Er behauptet, für die Grundstücke der KG sei ein weit unter dem Marktpreis liegender Kaufpreis vereinbart worden.

Der Grundstückskaufvertrag vom 21. April 1955 wurde jedoch für die KG vom Liquidator mit der Bank für Gemeinwirtschaft abgeschlossen. Das ist eine selbständige juristische Person. Sie ist zwar der alleinige Gesellschafter der Beklagten, aber von dieser doch rechtlich verschieden. Der Vertrag vom 21. April 1955 geht daher die Beklagte nichts an, seine etwaige Nichtigkeit hat nicht die Nichtigkeit des Vertrages vom 22. April 1955 zur Folge, da der letztere Vertrag nicht in Abhängigkeit zum ersteren steht.

Die Revision begegnet dieser Folge mit der Behauptung, die Verträge vom 21. und 22. April 1955 bildeten mit den Verträgen vom Dezember 1955 eine Einheit. Diese Behauptung ist jedoch in den Tatsacheninstanzen nicht aufgestellt worden und kann daher nicht berücksichtigt werden.

4. Der Kläger will die Übernahme der Verbindlichkeiten nicht als Entgelt für die Übernahme des Bankhauses gelten lassen.

a) Er behauptet, das Land NRW habe "der Bank für Gemeinwirtschaft bzw. der Beklagten" einen Kredit von 20 Millionen DM zu einem ungewöhnlich niedrigen

Zinssatz, nämlich zu 3 %, für fünf Jahre gegeben. Die Beklagte habe damit Millionen verdient. Das sei der Ausgleich dafür gewesen, daß die öffentliche Hand ihm gegenüber ihre Haftungszusagen nicht erfüllt und das Bankhaus in Liquidationsschwierigkeiten gebracht habe. Es läge ein doloses Zusammenspiel zwischen der Beklagten "bzw." der Bank für Gemeinwirtschaft und dem Land NRW vor.

Diesen Kredit hat die BfG und nicht die Beklagte erhalten. Das Berufungsgericht hat nach Zeugenvernehmung festgestellt, daß dieser Kredit ohne Rücksicht auf irgendwelche ehemals dem Kläger oder der KG zustehende Ansprüche gewährt worden sei und sich aus dem öffentlichen Interesse daran erkläre, den reibungslosen Übergang des in Schwierigkeiten geratenen Bankhauses auf eine kreditwürdige Person zu sichern. Jedenfalls, so führt das Berufungsgericht weiter aus, sei nicht bewiesen, daß das Land NRW einen Kredit dieser Höhe dem Kläger oder der KG im Zusammenspiel mit der BfG versagt habe.

Die Revision rügt insoweit, das Berufungsgericht habe die auf Seite 9 des Schriftsatzes vom 11.4.60 (Bl. 59 d.A.) gebrachten Beweisantritte übergangen. Diese Rüge ist unberechtigt, da diese Beweise im ersten Rechtszuge angetreten worden sind, in der Berufungsbeurteilung aber nicht beanstandet worden ist, daß sie nicht erhoben wurden (BGHZ 35, 105, 106). Hier kommt noch hinzu, daß sich der Kläger in der Berufungsbeurteilung für das behauptete Zusammenspiel und den angeblichen Anspruchsverzicht nachdrücklich auf das Zeug-

nis zweier für den Kredit maßgebender Sachbearbeiter berufen und nach dem eindeutig negativen Ergebnis der Vernehmung des einen von ihnen, nämlich des Dr. G■■■■, auf die Vernehmung des anderen, nämlich die des Oberregierungsrats Dr. B■■■■, verzichtet hat. Hinzu kommt weiter, daß der Kläger der Behauptung der Beklagten (S. 4 des Schriftsatzes vom 13.10.61, Bl. 205 d.A.), sie habe den 20 Millionen-Kredit erst auf Grund Vertrages vom 12./14. Dezember 1957, also 2 1/2 Jahre nach dem Vertrag vom 22. April 1955, erhalten, nicht entgegengetreten ist.

b) Der Kläger hat dagegen recht, daß die Beklagte auf Grund der schon erwähnten Bürgschaft des Landes NRW und der Stadt H■■■■ 2 250 000 DM erhalten hat.

Aber dieser Betrag deckte nur zu einem Teil das für die Beklagte mit der Übernahme aller Verbindlichkeiten verbundene Risiko. Das hat das Berufungsgericht auch berücksichtigt.

III. Auch die Behauptung des Klägers ist nicht stichhaltig, bei richtiger Bewertung der Aktiva und richtiger Durchführung der Liquidation seien die KG nicht überschuldet und die Kapitalkonten der Gesellschafter in Höhe von 1,4 Mill. DM aktiv gewesen.

Soweit er diese Ansicht darauf stützt, die von dem Bankhaus L■■■■ & Co. vorfinanzierten Kredite seien durch öffentliche Mittel auszugleichen gewesen, ist bereits das Erforderliche gesagt.

Ob die Liquidation richtig durchgeführt worden ist oder nicht, geht die Beklagte und ihr Verhältnis zur Liquidationsgesellschaft oder zum Kläger nichts an.

Der Kläger hat nicht einmal dargelegt, wie sich der Betrag von 1,4 Millionen DM im einzelnen ergeben soll oder ob das lediglich ein roh geschätzter Betrag ist.

IV. Der Kläger hat zwar behauptet, die Verträge vom Dezember und April 1955 beruhten auf Irrtum, arglistiger Täuschung und Drohung. Er will deshalb die Verträge auch angefochten haben, hat aber, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, die Rechtzeitigkeit der Anfechtungserklärung nicht dargetan.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe dann aber noch prüfen müssen, ob dem Kläger nicht die Einrede der Arglist oder Drohung zur Seite stehe. Auch dieser Angriff ist unbegründet.

Für einen durchgreifenden Irrtum des Klägers ist nichts vorgetragen.

Für die behauptete arglistige Täuschung fehlt es an einem Beweisantritt.

Am 23. Dezember 1955 kann die Beklagte nicht mit der Abberufung des Klägers gedroht haben, da er zu diesem Zeitpunkt bereits abberufen war.

Die im ersten Rechtszug gebrachten Beweisantritte für die Behauptung, die Beklagte habe ihm bei Abschluß

der Verträge vom 23. Dezember 1955 damit gedroht, ohne Einigung werde ihm kein Gehalt mehr gezahlt werden (Bl. 58, 88 d.A.), sind in der Berufungsbegründung nicht als übergangen gerügt worden und damit gegenstandslos geworden (BGHZ 35, 103, 106).

Für die Behauptung, die Beklagte habe ihm am 23. Dezember 1955 gedroht, ihn sofort aus der Wohnung hinauszusetzen, hat sich der Kläger zwar auf das Zeugnis seiner Ehefrau berufen (Bl. 192 d.A.). Ihre Vernehmung durfte aber entgegen der Ansicht der Revision unterbleiben, weil sie unstreitig an den Verhandlungen im Dezember 1955 nicht teilgenommen hat.

Der Kläger will vielfach unter Druck gehandelt haben. Wie er selbst vorträgt, war das jedoch der Zwang der Verhältnisse. Er hat nicht dargetan, daß dies die Beklagte über Gebühr oder vorsätzlich für sich ausgenutzt hätte.

V. Der Kläger meint, die Widerklage sei jedenfalls deshalb abzuweisen, weil ihm die Beklagte aus mehreren Gründen zu einem den Widerklageantrag übersteigenden Betrage schadensersatzpflichtig sei.

1. Er behauptet, die Beklagte habe mit der Bankenaufsichtsbehörde zusammengewirkt, um die L. & Co. illiquide zu machen und dann billig übernehmen zu können.

Hierfür ist nichts dargetan. Dr. G. hat das Gegenteil bekundet, und die Beklagte hat, vom Kläger unwidersprochen, vorgetragen, die BfG habe erst im März 1955 von den Schwierigkeiten der L. & Co. und der Übernahmemöglichkeit erfahren.

2. Der Kläger behauptet weiter, die BfG habe die Schließung der Bank mit veranlaßt, durch die Schließung der Bank habe die Realisierung seiner Forderungen gegen die öffentliche Hand verhindert werden sollen (S. 1 des Schriftsatzes vom 23.1.61, Bl. 140 d.A.). Dem steht der unstreitige, im Tatbestand wiedergegebene Geschehensablauf entgegen.

3. Der Kläger meint, die Beklagte habe sich ihm gegenüber dadurch schadensersatzpflichtig gemacht, daß sie "die öffentliche Hand" nicht in Regreß genommen habe.

Er hat der Beklagten jedoch keine näheren Angaben gemacht, obwohl nur er die Kenntnis von den einzelnen angeblichen Zusagen besaß, und kann daher die Beklagte für die Unterlassung der Geltendmachung dieser vermeintlichen Ansprüche nicht gut zur Verantwortung ziehen. Erst auf S. 7 seines Schriftsatzes vom 12.2.62 (Bl. 223 d.A.) hat er mehrere Zeugen dafür benannt, daß ihm "die öffentliche Hand" zugesagt habe, die von ihm vorfinanzierten Flüchtlingskredite durch öffentliche Mittel auszugleichen. Mag dieser Beweisantritt auch zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs nicht zu spät gewesen sein, so war er doch zu allgemein gehalten, als daß ihm hätte stattgegeben werden können. Denn auch in ihm fehlte jede Angabe, wer für wen in welcher Höhe und für welchen Kredit eine Zusage gegeben haben soll.

4. Nach Behauptung des Klägers soll die Beklagte von vornherein die Absicht gehabt haben, ihn auszubooten.

Im ersten Rechtszuge hat er sich hierfür auf das Zeugnis zweier Direktoren der BfG berufen (S. 2 des Schriftsatzes vom 23.1.61, Bl. 141 d.A.). Dieser Beweisantritt ist in der Berufungsbegründung nicht als übergangen gerügt worden und daher gegenstandslos geworden (BGHZ 35, 103, 106).

Nach der Berufungsbegründung (S. 2, Bl. 187 d.A.) soll die Übereinkunft, den Kläger auszubooten, sogar zwischen dem Land NRW und der BfG bestanden haben. Aber hierfür ist überhaupt kein Beweis angetreten worden.

5. Der Kläger meint, seine Abberufung vom Geschäftsführeramt und die fristlose Entlassung seien unberechtigt gewesen; auf diese Weise sei ihm die Möglichkeit genommen worden, die Kapitalkonten zu retten; wäre er Geschäftsführer geblieben, so hätte er auf die Deutsche Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft Einfluß nehmen und dafür sorgen können, daß die Bank bis zum Stichtag der endgültigen Abrechnung, also dem 31. Dezember 1957, mit Gewinn arbeitete.

Hierauf kann der Kläger nicht mehr zurückkommen, da er sich in dem Vergleich vom 23. Dezember 1955 mit der Auflösung seines Anstellungsverhältnisses für den 31. Dezember 1955 einverstanden erklärt hat.

VI. Zu Unrecht meint auch der Kläger, die Beklagte habe auf die Widerklageforderung verzichtet.

Die Beklagte hat allerdings im Schreiben vom 23. Dezember 1955 in bezug auf diese Forderung erklärt,

sie verzichte auf sie, falls die durch die Deutsche Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft für den 31. Dezember 1955 zu erstellende Abrechnung ergebe, daß nach Inanspruchnahme der Bürgschaft des Landes NRW und der Stadt H. über 2 250 000 DM ein Verlust nicht mehr bestehe. Aber diese Bedingung ist nicht eingetreten. Darum ist der Verzicht nicht wirksam geworden.

VII. Der Kläger meint noch, die Beklagte sei durch die von ihm im Abfindungsvertrag vom 23. Dezember 1955 eingegangene Verpflichtung, ihr einen Betrag von 40 000 DM - das sind die vom Finanzamt zurückgezahlten Vorauszahlungen des Klägers - zu verschulden, ungerechtfertigt bereichert.

Der rechtliche Grund für diese Verpflichtung liegt jedoch in dem am 23. Dezember 1955 geschlossenen Vergleich, der entgegen der Ansicht der Revision wirksam ist.

VIII. Dem Kläger steht auch das von der Revision geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Die Revision meint: Weil die KG ihre Grundstücke zu einem sittenwidrigen Preis aus der Hand gegeben habe, die Verträge von April und Dezember 1955 eine Einheit bildeten und der Kläger der unbeschränkt haftende Gesellschafter der KG sei, stehe ihm nach § 129 HGB, §§ 273, 242 BGB bis zur Rückgabe der Grundstücke ein Zurückbehaltungsrecht an dem von der Widerklage erfaßten Betrag zu.

Selbst wenn der Grundstückskaufvertrag nichtig wäre und deshalb die BfG die Grundstücke an die KG zurückzuübertragen hätte, könnte der Kläger die von ihm persönlich geschuldeten 40 000 DM nicht zurückbehalten. Denn dieser Betrag gebührt der Beklagten, und die Eigenschaft des Klägers als Gesellschafter der KG ist nur insofern von Bedeutung, als ihn dieser Umstand in die Lage versetzte, das Geld für seine Steueraufwendungen bei der Bank zu entnehmen, und diese Entnahme wiederum der Anlaß war, sich zu verpflichten, den vom Finanzamt zurückerhaltenen Betrag an die Beklagte abzuführen.

Danach ist die Revision in allen Punkten unbegründet. Sie war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer	Dr. Kuhn	Dr. Bukow
Dr. Schulze	Fleck	